

POLITISCHE GEMEINDE MARTHLAEN

Gemeindeordnung

vom 28. September 2008

INHALTSVERZEICHNIS

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
II.	Die Stimmberechtigten	3
1.	Politische Rechte	3
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	3
3.	Gemeindeversammlung	4
III.	Gemeindebehörden	6
1.	Allgemeine Bestimmungen	6
2.	Gemeinderat	6
3.	Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	9
IV.	Weitere Organe und Beamten	9
1.	Rechnungsprüfungskommission	9
2.	Wahlbüro	9
3.	Gemeindeammann und Betriebsbeamter	10
4.	Friedensrichter	10
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die innere Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

Art. 2 Gemeindeart

Marthalen bildet eine politische Gemeinde.

II. DIE STIMMBERECHTIGTEN

1. Politische Rechte

Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen (und Wahlvorschläge einzureichen), richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte sowie die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

³ Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

⁴ Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art. 4 Verfahren

¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

Art. 5 Urnenwahlen

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats,
2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
3. der Gemeindeammann und der Betriebsbeamte,
4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

Art. 6 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.

Art. 7 Ersatzwahlen

Bei Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Die öffentlich zur Wahl vorgeschlagenen Personen werden auf einem den Wahlunterlagen beiliegenden Beiblatt aufgeführt.

Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.--,
3. der kommunale Richtplan,
4. die Bau- und Zonenordnung,
5. der Erschliessungsplan,
6. die Sonderbauvorschriften und die Gestaltungspläne.

Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, die Aktenaufgabe und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen

1. die kantonalen Geschworenen,
2. die vom Gemeinderat bestimmte Zahl von Mitgliedern des Wahlbüros,
3. die Gemeindedelegierten in Zweckverbänden und Planungsgruppen sofern sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind und sofern die jeweiligen Zweckverbandsbestimmungen nichts anderes vorschreiben.

Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Personal- und Entschädigungsverordnung,
2. der Polizeiverordnung,
3. der Grundsätze der Gebührenerhebung,
4. dem Reglement über die Wasserversorgungsanlagen,
5. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen,
6. der Abfallverordnung,
7. der Friedhofverordnung,
8. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung.

Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung,
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO,
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.-- oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 60'000.-- zur Folge haben,
4. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden, die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen, sowie die Kündigung der Mitgliedschaft bei Zweckverbänden und deren Auflösung,
5. die Übernahme neuer Aufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe,
6. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gebiet betroffen wird,
7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit keine Pflicht zur Aufnahme besteht,

Art. 14 Finanzbefugnisse

1. die Festsetzung des jährlichen Voranschlags,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben über Fr. 100'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben über Fr. 60'000.--, soweit nicht die Urnenabstimmung zwingend ist,
4. die Abnahme der Jahresrechnungen,
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
6. den Erwerb von Grundeigentum über Fr. 500'000.-- und dinglichen Rechten über Fr. 100'000.--,
7. die Veräusserung, der Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum über Fr. 250'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über Fr. 50'000.--,
8. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen über Fr. 50'000.--,
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen über Fr. 20'000.--.

III. GEMEINDEBEHÖRDEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Geschäftsführung

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und der von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsordnung.

Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art. 17 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, welche Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

² Die Überprüfung von Anordnungen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 18 Behördenkonferenz

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

2. Gemeinderat

Art. 19 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
 - a. die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsidenten,
 - b. die Ressortvorsteherinnen bzw. die Ressortvorsteher und deren Stellvertretungen,
 - c. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats,
 - d. die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen,
 - e. die Vertretungen des Gemeinderates in Zweckverbänden und privaten Institutionen und anderen Organen.
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
 - a. die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen, soweit dem Gemeinderat das Wahlrecht zusteht,
 - b. die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderates,

3. ernennt oder stellt an
 - a. die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b. das übrige Gemeindepersonal,
 - c. die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seiner Geschäftsordnung sowie jener für die ihm unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen,
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe,
3. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt,
4. die Besorgung der Aufgaben der Gesundheitsbehörde,
5. die Besorgung der Aufgaben der Fürsorge- und Vormundschaftsbehörde,
6. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,
7. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
8. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
9. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
10. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt,
11. die Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane,
12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts, soweit eine Pflicht zur Aufnahme besteht,
13. die Unterstützung des Gemeindereferendums,
14. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug,
2. gebundene Ausgaben,
3. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 60'000.-- für einen bestimmten Zweck,
4. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 20'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 40'000.-- im Jahr,
5. den Erwerb von Grundeigentum bis Fr. 500'000.-- und dinglichen Rechten bis Fr. 100'000.--,
6. die Veräusserung, der Tausch oder die Abgabe im Baurecht von Grundeigentum bis Fr. 250'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten bis Fr. 50'000.--,
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis Fr. 50'000.--,
8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis Fr. 20'000.--,
9. die Beschaffung von Geldmitteln.

Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen

¹ Die Verwaltung gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Präsidiales,
2. Finanzen,
3. Hochbau,
4. Tiefbau und Werke,
5. Sicherheit,
6. Gesundheit,
7. Fürsorge und Vormundschaft
8. Liegenschaften,
9. Landwirtschaft,
10. Forst,
11. Umwelt.

² Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

³ Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

⁴ Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung der Amtsvorgängerin bzw. des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

3. Kommission mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen

Art. 25 Grundsteuerkommission

Die Grundsteuerkommission wird gebildet aus der Finanzvorsteherin bzw. dem Finanzvorsteher als Präsidentin bzw. als Präsidenten und zwei weiteren durch den Gemeinderat gewählten Mitgliedern.

Art. 26 Aufgaben und Befugnisse

Die Grundsteuerkommission besorgt selbständig das Grundsteuerwesen.

Die Aufgaben und Befugnisse werden durch die kantonale Gesetzgebung bestimmt.

IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN

1. Rechnungsprüfungskommission

Art. 27 Zusammensetzung und Wahl

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

Art. 28 Befugnisse

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

Art. 29 Referentinnen bzw. Referenten, Aktenbeizug

¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den Antrag stellenden Behörden Referentinnen bzw. Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen.

Art. 30 Fristen

¹ Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der Antrag stellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

2. Wahlbüro

Art. 31 Zusammensetzung und Wahl

¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

² Die Mitglieder werden von der Gemeindeversammlung gewählt.

³ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber führt das Sekretariat.

Art. 32 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

3. Gemeindeammann und Betriebsbeamter

Art. 33 Aufgaben und Wahl

¹ Der Gemeindeammann ist zugleich Betriebsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

4. Friedensrichterin oder Friedensrichter

Art. 34 Aufgaben und Wahl

¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

² Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

³ Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Januar 2009 in Kraft.

Art. 36 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 12. Februar 1982 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Marthalen wurde **in der Urnenabstimmung** vom 28. September 2008 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Barbara Nägeli

Beat Metzger

Vom Regierungsrat am 14. Januar 2009 mit Beschluss Nr. 49 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat, der Staatsschreiber: Husi